Aktenzeichen: Pet 4-21-11-8005-010520

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die flexible Teilung von Urlaubstagen zu ermöglichen.
Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, viele Beschäftigte nutzten Urlaub nicht primär zur Erholung, sondern zur stressfreien Wahrnehmung von privaten Verpflichtungen, wie beispielsweise Elternabenden oder ehrenamtlichen Tätigkeiten. Insofern würde die Möglichkeit, einen Urlaubstag aufzuteilen, eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Ehrenamt und sozialem Leben ermöglichen. Gleichzeitig könnte die Arbeitszufriedenheit steigen, was sich positiv auf Motivation, Gesundheit und Produktivität auswirken würde.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 47 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass – jedenfalls im Hinblick auf den gesetzlichen Erholungsurlaub – der dem Arbeitnehmer gemäß § 3 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) zustehende Mindesturlaub grundsätzlich in vollen Urlaubstagen (Tagesprinzip) gewährt wird, sofern die Urlaubsdauer nicht wegen des

Arbeitsrhythmus oder der Dauer des Arbeitsverhältnisses Bruchteile von Urlaubstagen beträgt. Der gesetzliche Mindesturlaub, der dem von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG unionsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub entspricht, soll es dem Arbeitnehmer – nach Auffassung des Ausschusses richtigerweise – ermöglichen, sich zum einen von der Ausübung der ihm nach seinem Arbeitsvertrag obliegenden Aufgaben zu erholen und zum anderen über einen Zeitraum der Erholung, Entspannung und Freizeit zu verfügen. Dem Erholungszweck dient unter anderem das Tagesprinzip.

Dessen ungeachtet kann die Inanspruchnahme von Mehrurlaub, der dem Arbeitnehmer neben dem gesetzlichen Mindesturlaub gewährt wird, unter Nichtbeachtung des Tagesprinzips geregelt werden. Vereinbarungen über eine stundenweise Gewährung von Mehrurlaub auf Wunsch des Arbeitnehmers wären somit bereits nach geltendem Recht grundsätzlich zulässig.

In der Praxis wird dem Bedarf von Arbeitnehmern nach größerer Arbeitszeitautonomie in erster Linie durch die zunehmend verbreiteten flexiblen Arbeitszeitmodelle – wie zum Beispiel Gleitzeitmodelle – Rechnung getragen. Für ehrenamtliches Engagement bestehen wiederum in vielen Fällen besondere Freistellungsansprüche.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses bedarf es daher der mit der Petition geforderten „Flexibilisierung“ bei der Inanspruchnahme gesetzlicher Urlaubsansprüche nicht. Aus diesem Grund vermag er sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.